



Protokoll Gemeinderat Kloten

Datum	6. März 2007
Archiv	B1.4.6 Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften
Thema	Privater Gestaltungsplan Bramenring / Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat zur Festsetzung
Beschluss-Nr.	43-2007

Die Baugenossenschaft Schönheim hat für die Erneuerung der Siedlung Bramenring in Kloten im Jahre 2005 einen Studienauftrag mit vier Architekturbüros durchgeführt. Das Siegerprojekt sieht vor, die vier Wohnhäuser entlang der Schaffhauserstrasse (Bramenring 1, 3, 5, 7) durch einen viergeschossigen Neubau zu ersetzen. Die dahinter liegenden Mehrfamilien- und Reihenhäuser sollen zeitlich gestaffelt saniert werden.

Das Grundstück Kat. Nr. 1794, auf dem der Ersatzbau geplant ist, ist einer dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone zugewiesen (WG3 60, BZO 1995). Gemäss dem BZO - Revisionsentwurf vom 20. Februar 2006 soll das Grundstück einer viergeschossigen Wohn- und Gewerbezone zugewiesen werden (WG4 80). Das Bauvorhaben bedingt eine Aufzonung gemäss Revisionsvorlage. Aus terminlichen Gründen hat die Grundeigentümerin es vorgezogen, einen Gestaltungsplan aufzustellen.

Der Gestaltungsplan-Entwurf lag ab dem 1. September 2006 während 60 Tagen öffentlich auf (§7 PBG, Planungs- und Baugesetz). Nicht berücksichtigte Einwendungen liegen keine vor. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung vom 21. November 2006 sind berücksichtigt worden.

Beschluss:

Auf Antrag des Stadtrats vom 19. Dezember 2006 und in Anwendung von Art. 18 lit. b der Gemeindeordnung beschliesst der Gemeinderat:

1. Der private Gestaltungsplan Bramenring wird gestützt auf § 84 PBG festgesetzt.
2. Massgebend für den öffentlichen Gestaltungsplan sind folgende Unterlagen:
 - Gestaltungsplanvorschriften vom 1. Dezember 2006
 - Situationsplan 1:500 vom 1. Dezember 2006
3. Der Planungsbericht vom 1. Dezember 2006 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
4. Der Gestaltungsplan tritt mit Genehmigung des Regierungsrats sofort in Rechtskraft.
5. Der vorstehende Festsetzungsbeschluss (Dispositiv Ziffern 1 bis 4) untersteht dem fakultativen Referendum im Sinne von Art. 7 der Gemeindeordnung.
6. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zürich, im Zürcher Unterländer sowie im Anzeiger der Stadt Kloten, mit Rechtsmittelbelehrung, bekannt gemacht.
7. Während der Rekursfrist wird der Gestaltungsplan im Sekretariat Baupolizei, Büro 710, 7. Stock des Stadthauses, Kirchgasse 7, während den ordentlichen Schalterstunden öffentlich aufgelegt.

8. Gegen diesen Festsetzungsbeschluss kann innert 30 Tagen, von der Ausschreibung an gerechnet, bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in 3-facher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
9. Nach Eintritt der Rechtskraft des vorstehenden Beschlusses (Ablauf der Rekursfrist bzw. Erledigung allfälliger Rekurse) ist der Gestaltungsplan dem Regierungsrat des Kantons Zürich im Sinne von § 89 PBG zur Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung ist öffentlich bekannt zu machen.

Mitteilungen an:

- Baugenossenschaft Schönheim, in der Ey 22, 8047 Zürich
- Ernst Winkler + Partner AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon
- Stadtrat
- Quartierplankommission
- Baupolizei
- Forst/Unterhalt + Ordnung
- Raum + Umwelt
- Archiv/Ablage (B1.4.6)

nach Ablauf der Rekursfrist respektive nach rechtskräftigem Beschluss:

- Baudirektion des Kantons Zürich, ARV, Postfach, 8090 Zürich, z.Hd. Regierungsrat, mit Gestaltungsplanvorschriften und Situationsplan 1:500 (je 6-fach)

Für getreuen Auszug:

Petra Wicht
Ratssekretärin